

finanziert, an deren Nutzung er beteiligt ist, und nur in dem Maße, wie er diese tatsächlich nutzt (z. B. nach der Zahl der von ihm belegten Schweirieplätze). Eine gewisse Schwierigkeit bei dieser Art der Finanzierung ergibt sich daraus, daß die Investitionsaufwendungen für neue Objekte in den einzelnen Zweigen der landwirtschaftlichen Produktion außerordentlich unterschiedlich sind. Diese Unterschiede können durch Preisdifferenzierungen nur teilweise ausgeglichen werden. Es zeigten sich daher Bestrebungen, die aus den unterschiedlichen Aufwendungen folgende unterschiedliche Belastung der Partnerbetriebe im Wirtschaftsgebiet durch die Bildung eines gemeinsamen Investitionsfonds unter Regie eines Gesamtkooperationsrates auszugleichen (Akkumulation auf übergewerkschaftlicher Basis). Die Erfahrungen lehren jedoch, daß ein gemeinsamer Investitionsfonds für das *gesamte* Wirtschaftsgebiet Weimar-Nord die ökonomische Selbständigkeit und die Verfügungsbefugnis über die Eigenmittel der beteiligten Betriebe faktisch untergraben würde.

Jede gemeinsame Produktionsanlage ist aus diesem Grunde nach Möglichkeit als selbständige ZGE/ZBE aufzubauen. Das schließt nicht aus, daß die unterschiedlichen Investitionsaufwendungen zwischen den Betrieben im Rahmen einer Kooperationskette (eines Kooperationsverbandes) ausgeglichen werden können.

2.2.1 In der Regel werden die Investanteile aus den Grundmittelfonds der beteiligten Betriebe finanziert. Bei einer gründlichen Vorbereitung der gemeinsamen Vorhaben wird damit schon stärker auf die Ausschöpfung der eigenen Reserven, d. h. auf die Eigenerwirtschaftung der notwendigen Mittel, orientiert. Eine Finanzierung ist aber auch über Kredite der Landwirtschaftsbank möglich. Diese können aufgenommen werden:

- a) durch die Kooperationsgemeinschaft gemäß der Weisung des Präsidenten der Landwirtschaftsbank vom 16. März 1966,
- b) durch jeden beteiligten Betrieb in Höhe der von ihm zu erbringenden Anteile (Beteiligungskredite) und
- c) durch die ZGE/ZBE als juristische Person.

Die Landwirtschaftsbank gewährt erst dann direkt an die Kooperationsgemeinschaften einen Kredit, wenn nachgewiesen ist, daß die Eigenmittel der beteiligten Betriebe zur vollen Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen. Dem Kreditantrag muß ein entsprechender Beschluß der Mitglieder- und Belegschaftsversammlungen der beteiligten LPG und VEG zugrunde liegen. In diesem Beschluß sind die Haftungsanteile der Partnerbetriebe und die Verantwortlichen für den Abschluß des Kreditvertrages zu benennen. Aufgrund der erwähnten Weisung vom 16. März 1966 gewährt die Bank für den Grundmittel- wie auch für den Umlaufmittelbereich Kredite. Für die Kreditausreichung im Grundmittelbereich finden die Kreditbedingungen der AO über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft vom 28. Januar 1965 (GBl. II S. 157) und der AO Nr. 2 über die Kreditgewährung ... vom 26. November 1966 (GBl. II S. 996) volle Anwendung. Im Umlaufmittelbereich wird der Finanzbedarf der 'KOG durch Saisonkredite nach den allgemeingültigen Bedingungen für LPG gedeckt. Diese Kredite sind spätestens am Jahresende zurückzuzahlen, wobei die beteiligten Betriebe entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung an der Gemeinschaftseinrichtung zur Rückzahlung des Kredits eventuell nachschießen müssen.

Ob die gemeinsame Kreditaufnahme immer angebracht ist, dürfte zumindest bei größeren Investkrediten fraglich sein. Unseres Erachtens ist es richtig, daß die Bank bestrebt ist, die zur Finanzierung gemeinsamer Vor-